

Allgemeine Vertragsbedingungen für die Wartung von sicherheitstechnischen Anlagen Version: 2023/V01



1. Vertragsgegenstand

- 1.1 Firma Sipeko Sicherheitstechnik Gesellschaft mbH. (AN) hat mit dem Kunden (AG) einen Wartungsvertrag über eine sicherheitstechnische Anlage (Anlage) abgeschlossen und ist in diesem Umfang und nach diesen Maßgaben zur Wartung der Anlage des AG verpflichtet.
- 1.2 Bei neuen Anlagen entsteht die Wartungspflicht mit der Abnahme; unterbleibt eine Abnahme, so beginnt die Wartungspflicht mit dem Tage ihrer Inbetriebsetzung. Bei bereits in Betrieb stehenden Anlagen entsteht diese Pflicht nach deren Überprüfung durch den AN und einer allenfalls notwendigen Instandsetzung durch den AN (Pkt.4.4).
- 1.3 Der AN ist berechtigt, von Verträgen über die Wartung nicht von ihm gelieferter Anlagen innerhalb von 4 Wochen nach Abschluss des Vertrages zurückzutreten.

2. Dauer und Kündigung

- 2.1 Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 2.2 Der Vertrag kann von beiden Vertragsteilen unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende jedes Kalenderjahres durch eingeschriebenen Brief gekündigt werden, wobei Punkt 2.3. zu berücksichtigen ist.
- 2.3 Der AG verzichtet auf eine Kündigung vor Ablauf von drei Jahren ab Vertragsabschluss. Für den Fall, dass der AG den Vertrag innerhalb der Frist des Kündigungsverzichtes einseitig – unberechtigt – oder sonst unberechtigt kündigt hat der AG dem AN ein Drittel des Entgeltes zu bezahlen, das er für die noch nicht verstrichene Dauer des Kündigungsverzichtes zu zahlen gehabt hätte; dies entspricht dem vereinbarten Entgelt unter Anrechnung dessen, was sich der AN infolge Unterbleibens der Arbeit erspart hat. Darüber hinaus hat der AG im Falle der unberechtigten Kündigung des Vertrages während der Dauer des Kündigungsverzichtes dem AN unabhängig vom Eintritt oder vom Nachweis eines dem AN erwachsenden Schadens und eines Verschuldens des AG eine Pönale in Höhe von einem Drittel des Entgeltes zu bezahlen, das er für die noch nicht verstrichene Dauer des Kündigungsverzichtes zu zahlen gehabt hätte.
- 2.4. Für den Fall, dass der AN vom AG im Zuge der Wartungen mit der Erbringung von Leistungen beauftragt wird, die über den Leistungsumfang des Wartungsvertrages hinausgehen, wird für diese Aufträge die Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des AN (abrufbar unter www.sipeko.at/aqb) vereinbart.

3. Zeitpunkt und Umfang der Wartung

- 3.1 Die Wartung wird in angemessenen Zeitabständen während der Normalarbeitszeit des AN durchgeführt.
- 3.2 Die Wartung umfasst alle Arbeiten entsprechend der Leistungsbeschreibung der angebotenen Variante.
- 3.3 Alle darüber hinaus gehenden Arbeiten und Materialien sind vom Vertrag nicht erfasst und sind vom AG zusätzlich zu bezahlen.
- 3.4 Alle Störungen und Schäden dürfen während aufrechter Wartungsvertrag nur vom AN und seinen Beauftragten behoben werden. Für den Fall, dass der AG vertragswidrig Dritte beauftragen sollte, nimmt dieser zur Kenntnis und wird vereinbart, dass den AN für Arbeiten und Tätigkeiten von Dritten an der Anlage keine Haftung für diese Arbeiten bzw. allenfalls folgende Folgemängel bzw. Folgeschäden trifft und der AN keine Gewähr für die Arbeiten von Dritten leistet.

4. Wartungsentgelt

- 4.1 Die Höhe des Entgeltes wird im Wartungsvertrag geregelt. Die Höhe des Wartungsentgeltes bei Vertragsabschluss beruht auf den geltenden Verrechnungssätzen (auf Basis des Kollektivvertrages für Angestellte des Metallgewerbes) und den entsprechenden Nebenkosten bei Abschluss des Vertrages. Erhöhen sich die entsprechenden Sätze und Nebenkosten, so erhöht sich auch das Entgelt in demselben Maße, wie sich die einzelnen Sätze und Nebenkosten erhöhen und wie diese an der Zusammensetzung des Entgeltes beteiligt sind. Bei nachträglichen Anlagenenerweiterungen erhöht sich das Wartungsentgelt im Umfang der Erweiterung der Anlage.
- 4.2 Das Entgelt ist vom AG im Voraus innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug durch Anweisung an den AN oder durch Bankeinzug zu bezahlen. Das vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages bis zum Ende des laufenden Kalender-Vierteljahres anfallende Entgelt wird anteilmäßig berechnet und ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug sind Zinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu bezahlen; der AN ist berechtigt, auch einen darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend zu machen.
- 4.3 Lässt eine nach Vertragsunterzeichnung eintretende Änderung der besonderen Bedingungen des Aufstellungsortes einen erhöhten Wartungsaufwand der Anlage erwarten, so ist der Auftragnehmer berechtigt, das Entgelt entsprechend anzupassen.
- 4.4 Nicht vom Wartungsvertrag umfasste Arbeiten
Der AG hat nicht vom Wartungsvertrag umfasste Arbeiten/Materialien gesondert nach tatsächlichem Aufwand zu vergüten (die Arbeitszeit und das Material werden dem AG zu den beim AN üblichen Sätzen zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet). Nicht vom Wartungsvertrag umfasste Arbeiten/Materialien sind unter anderem:
 - Beseitigung von Störungen und Schäden, die durch nicht vom AN zu vertretende Einwirkungen und unsachgemäße Behandlung entstanden sind.
 - Ersatz der durch natürliche Abnutzung unbrauchbar gewordenen Teile der Anlage (ausgenommen Variante „Wartung Premium“).
 - Ersatz von Batterien (ausgenommen Variante „Wartung Premium“).
 - Jedwede Änderung der Anlage (sei es vom AG gewünscht, behördlich angeordnet oder andere Änderungen der Anlage deren einschließliche Abnahme).
 - die Prüfung und etwa notwendige Instandsetzung bei der Übernahme der Wartung einer bereits in Betrieb befindlichen Anlage oder bei deren Wiederinbetriebnahme.
- 4.5 Zurückhaltung von Zahlungen, Zahlungsverzug und Aufrechnung
- 4.5.1 Der AG darf weder bei Störungen der Anlage oder Schäden an dieser fällige Zahlungen zurückhalten, noch gegen Forderungen des AN mit eigenen Forderungen aufrechnen.
- 4.5.2 Sofern der AG trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt, kann der AN das Entgelt für das laufende Kalenderjahr sofort zur Gänze fällig stellen. Wird der dann ausstehende Betrag nicht innerhalb von 4 Wochen bezahlt, kann der AN den Vertrag mit den im zweiten Satz des Punktes 2.3 aufgezählten Folgen (Verdienstentgang, Pönale) mit sofortiger Wirkung auflösen.

5. Pflichten des Auftraggebers

- 5.1 Meldung von Störungen und Schäden:
Der AG hat dem Störungsdienst des AN alle Störungen und Schäden sofort zu melden.
- 5.2 Der AG ist verpflichtet, ein Kontrollbuch zu führen, darin alle die Anlage betreffenden Ereignisse (Alarmer, Fehlalarme, Störungen, usw.) in der vorgeschriebenen Art festzuhalten und dieses Kontrollbuch in der Nähe der Zentrale an einem den Mitarbeiter/Beauftragten des AN zugänglichen Ort aufzubewahren.
- 5.3 Der AG ist außerdem verpflichtet, für die Wartungsarbeiten an der Anlage Leitern, Gerüste, Aufstiegshilfen, etc. bereitzustellen. Der AG hat die Anlage bzw. einzelne Anlagenteile/-komponenten frei zugänglich zu halten bzw. auf eigene Kosten frei zugänglich zu machen, sodass der AN keine Manipulationen an bzw. Demontagen von Gebäudeteilen vorzunehmen hat. Für den Fall, dass der AG seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, so stimmt er zu, dass der AN die Anlage/Anlagenteile/-komponenten selbst zugänglich machen bzw. zugänglich machen lassen kann und dem AG die hierdurch auslaufenden Kosten verrechnet, wobei klarstellend festgehalten wird, dass den AN keine Pflicht trifft, die Anlage/Anlagenteile/-komponenten selbst zugänglich zu machen bzw. zugänglich machen zu lassen. Für den Fall, dass der AN Anlage/Anlagenteile/-komponenten selbst zugänglich macht bzw. zugänglich machen lässt, weil der AG diesbezüglich seinen obig angeführten Pflichten nicht nachkommt, so haftet der AN für diese Arbeiten bzw. für dadurch verursachte Schäden nicht und verzichtet der AG diesbezüglich auf Ansprüche gegenüber dem AN.
- 5.4 Änderungen des Umfangs der Anlage
- 5.4.1 Verkleinerungen, Erweiterungen, Auswechslungen und sonstige Änderungen bei vom AN gelieferten Anlagen dürfen – auch bei entsprechender behördlicher Anordnung – nur durch den AN durchgeführt werden.
- 5.4.2 Änderungen und Erweiterungen des Umfangs durch nicht vom AN gelieferte Anlagen/Anlagenteile hat der AG dem AN unverzüglich mitzuteilen. Der Vertrag gilt auch für die geänderte Anlage, jedoch erhöht sich das Entgelt im Umfang der Erweiterung der Anlage.
- 5.5 Der AG hat dem AN gegenüber die volle Haftung für Sach- und Personenschäden – verursacht durch Schäden, welche durch Beschädigung oder fehlerhafte Bedienung entstanden sind – zu tragen.
- 5.6 Der AG hat zumindest eine aus dem Kreise der Dienstnehmer des AG zu nennende Person als Verantwortliche für die Bedienung der Anlage namhaft zu machen, welche durch den AN im Gebrauch der aufgestellten Anlage eingewiesen wird, wobei der AG die Kosten der Einweisung gesondert an den AN zu bezahlen hat. Der AG hat sicherzustellen, dass der Beauftragte bei Bedarf dem AN zur Verfügung steht.

6. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- 6.1 Der AN ist berechtigt, den Wartungsvertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung vorzeitig aufzulösen.
- 6.2 Eine vorzeitige Auflösung durch den AN gemäß Punkt 6.1. zieht – sofern der wichtige Grund zur Auflösung in der Sphäre des AG liegt – die Folgen des Punktes 2.3. nach sich.
- 6.3 Sofortige Auflösung durch den AN
- 6.3.1 Der AN ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages bei Verstößen des AG gegen die Punkte des Wartungsvertrages bzw. bei Verstößen gegen diese Bedingungen berechtigt.
- 6.3.2 Der AN ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages bei Eröffnung eines gerichtlichen Insolvenzverfahrens über das Vermögen des AG berechtigt.
- 6.3.3 Der AN ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages bei Manipulationen an der Anlage durch den AG oder Dritte berechtigt.
- 6.3.4 Der AN ist zur sofortigen Auflösung des Vertrages berechtigt, wenn der AG Reparaturen selbst an der Anlage durchführt.
- 6.4 Wird der Vertrag aus vom AG zu vertretenden Gründen aufgelöst, ist Pkt. 2.3 sinngemäß anzuwenden.

7. Zutritt zur Anlage

- 7.1 Der AG hat den Beauftragten des AN den Zutritt zur Anlage und deren ungestörte Überprüfung zu ermöglichen und die Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die für die Wartung und allenfalls weitere notwendige Arbeiten erforderlich sind.

8. Einsatz von Subunternehmer

- 8.1 Der AN ist berechtigt, sich zur Erbringung seiner Leistungen Subunternehmer zu bedienen. Für die Wartung von Brandmeldeanlagen müssen die Subunternehmer über eine entsprechende Zertifizierung nach ÖNORM F3070 bzw. ÖNORM F3700 sowie EN16763 verfügen.

9. Haftung

- 9.1 Die Haftung des AN wird – mit Ausnahme von Personenschäden – bei leichter Fahrlässigkeit jedenfalls ausgeschlossen. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung des AN auf maximal die Höhe eines Nettojahreswartungsentgeltes beschränkt. Der Ersatz darüber hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen. Ebenso ausgeschlossen ist der Ersatz von entgangenem Gewinn, Folgeschäden, Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter. Bei Vorhandensein mehrerer Kunden verteilen sich die angeführten Höchstbeträge auf diese aliquot. Ansprüche gegen das Unternehmen aus dem Titel des Schadenersatzes verjähren binnen sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, es sei denn es gilt gesetzlich eine kürzere Verjährungs- oder Präklusivfrist.

10. Sonstiges

- 10.1 Abänderungen dieses Vertrages sowie Ergänzungen zu diesem bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für das Abgehen von der Schriftform.
- 10.2 Das Vertragsverhältnis zwischen dem AN und dem AG unterliegt materiellem österreichischem Recht. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Für Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Wartungsvertrag bzw. diesen Bedingungen wird die Zuständigkeit des sachlich für 1030 Wien zuständigen Gerichtes vereinbart.
- 10.3 Sollte eine Bestimmung (bzw. Teile davon) des Wartungsvertrages oder der gegenständlichen Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen unwirksam werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen bzw. die übrigen Teile der Bestimmung unverändert wirksam. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung solchen Inhalts zu ersetzen, die wirtschaftlich der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.